

Bekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Straßen

Die Stadt Pocking als örtlich zuständige Straßenbaubehörde hat am 31.07.2024 folgende Wegestrecken im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen:

a) Teilstrecke des öffentlichen Feldweges „Weg zur Rottwerkstraße“

Eine Teilstrecke von 192 m des öffentlichen Feldweges „Weg zur Rottwerkstraße“ (Bl. Nr. 117), Flurnummern 1435/2, Gemarkung Pocking, soll eingezogen werden. Dieser Weg hat in diesem Bereich jede Verkehrsbedeutung verloren. Ein Ersatzweg wird auf dem angrenzenden Grundstück errichtet, bis dahin ist eine Zufahrt durch die vorhandene angrenzende Straße gewährleistet.

Die Absicht der Einziehung wurde drei Monate vorher bekannt gemacht, es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Teilstrecke des Weges ist somit endgültig einzuziehen.

b) Teilstrecke der Ortsstraße „Am Rottwerk mit Strichstraße“

Eine Teilstrecke von 34 m der Ortsstraße „Am Rottwerk mit Strichstraße“ (Bl. Nr. 47), Flurnummer 1420/22, Gemarkung Indling, soll eingezogen werden. Dieser Weg hat in diesem Bereich jede Verkehrsbedeutung verloren.

Die Absicht der Einziehung wurde drei Monate vorher bekannt gemacht, es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Teilstrecke des Weges ist somit endgültig einzuziehen.

c) Teilstrecke des öffentlichen Feldweges „Maderweg“

Eine Teilstrecke von 247 m des öffentlichen Feldweges „Maderweg“ (Bl. Nr. 13), Flurnummer 1603, Gemarkung Indling, soll eingezogen werden. Dieser Wege hat in diesem Bereich jede Verkehrsbedeutung verloren bzw. ist durch die Planung der Autobahn A94 nicht mehr vorhanden.

Die Absicht der Einziehung wurde drei Monate vorher bekannt gemacht, es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Teilstrecke des Weges ist somit endgültig einzuziehen.

Die Einziehungsunterlagen können in der Zeit vom während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, Zi. Nr. 22, eingesehen werden.

Bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
Am 07.08.2024

Stadt Pocking
Pocking den 02.08.2024

Abgenommen am: 28.08.2024




K r a h
1. Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid/Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.